



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

10 K 1693/09.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5357252-252,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 2010

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht E s c h e n b a c h als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die 1970 in geborene Klägerin ist marokkanische Staatsangehörige. Sie reiste am 02. Mai 2007 zum Zwecke der Heirat des 1954 geborenen deutschen Staatsangehörigen in das Bundesgebiet ein. Nachdem es nicht zur geplanten Eheschließung gekommen und ihr Visum nach einer Verlängerung bis zum 27. Oktober 2007 abgelaufen war, stellte die Klägerin am 02. November 2007 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt). Sie machte seinerzeit geltend, sie könne wegen der gescheiterten Heirat mit einem Andersgläubigen nicht zu ihrer streng religiösen Familie, die sich gegen die Eheschließung ausgesprochen habe, zurückkehren. Da sie zudem keine Jungfrau mehr sei, gelte sie zudem als befleckt und unrein. Ihr drohe, von einem Familienmitglied umgebracht zu werden.

Diesen Asylantrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 10. Januar 2008 als offensichtlich unbegründet ab. Das Verwaltungsgericht (VG) Arnsberg lehnte den Antrag der Klägerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die erlassene Abschiebungsandrohung mit Beschluss vom 30. Januar 2008 - 7 L 63/08.A - ab. Die Klage wurde mit Gerichtsbescheid vom 12. Juni 2008 - 7 K 254/08.A - als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Am 2008 brachte die Klägerin in ihre Tochter zur Welt. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2008 teilte das Bundesamt der Klägerin als de-

ren gesetzliche Vertreterin mit, dass für das Kind am 06. Oktober 2008 ein Asylverfahren nach § 14 a AsylVfG eingeleitet worden sei,

Unter dem 26. November 2008 stellte die Klägerin beim Bundesamt einen Folgeantrag. In ihrem Fall lägen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 3 sowie des Abs. 7 AufenthG vor. Denn sie sei ledig und eine alleinerziehende Mutter. Der Kindesvater sei ein irakischer Staatsangehöriger. Würde sie abgeschoben, geriete sie in Marokko in eine bedrohliche Situation, da sie dort keine Überlebenschancen hätte. Die offiziell eingeleiteten Reformen des Familienrechts griffen in der Praxis nicht. In einem Bericht der Deutschen Welle vom 29. Oktober 2008 heiße es dazu, dass die Frauen, die vor der Hochzeit Geschlechtsverkehr gehabt hätten, wegen des Gesetzesverstoßes und der religiösen Anschauungen von ihren Familien verstoßen würden. Sie verlören ihre Arbeit und landeten anschließend auf der Straße. Jährlich würden mehr als 200 tote Babys in den Straßen von Casablanca gefunden. Dies werde auch durch zahlreiche weitere Quellen belegt.

Der Asylantrag der Tochter der Klägerin wurde mit Bescheid vom 03. Dezember 2008 abgelehnt. Auf die am 17. Dezember 2008 zum Geschäftszeichen 10 K 3543/08.A erhobene Klage hob das erkennende Gericht mit Urteil vom 10. März 2009 die unter Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides getroffene Regelung auf, da der am 09. August 1934 geborene und von der Klägerin zunächst als Kindesvater angegebene deutsche Staatsangehörige der die Vaterschaft seinerzeit mit ihrer Zustimmung förmlich anerkannt hatte, damals aufgrund der bestehenden Rechtslage noch als Vater ihrer Tochter und diese damit noch als deutsche Staatsangehörige galt.

Mit Urteil vom 27. April 2009 stellte das Amtsgericht - Familiengericht - nach Einholung eines molekulargenetischen Gutachtens im Verfahren 12 F 167/08 fest, dass Herr nicht der Vater der sei.

Mit Bescheid vom 22. Juni 2009, zugestellt am 24. Juni 2009, lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Ebenso wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 10. Januar 2008 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abgelehnt. Die Klägerin hätte bereits

während des Klageverfahrens geltend machen können, dass sie ein Kind erwarte. Zudem habe sie nicht widerspruchsfrei vorgetragen, indem sie als Kindsvater einerseits einen irakischen Staatsangehörigen und andererseits einen deutschen Staatsangehörigen angegeben habe. Soweit es hinsichtlich des weiteren Schicksals einer alleinerziehenden Mutter in Marokko nach der Auskunftslage auf deren persönliches Engagement und Durchsetzungsvermögen ankomme, sei davon auszugehen, dass die Klägerin mit Blick auf ihr in der Vergangenheit gezeigtes Verhalten - ihre Kontaktanbahnung zum Zwecke der Heirat eines Deutschen und ihre situationsangepassten unterschiedlichen Darstellungen der Vaterschaft - in ihrem Heimatland zu recht kommen werde.

Am 08. Juli 2009 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben. Sie macht geltend, dass der Vater ihrer Tochter, der Iraker _____ mittlerweile unbekannten Aufenthalts sei. Ihr könne nicht vorgeworfen werden, dass sie die Schwangerschaft damals während des ersten Gerichtsverfahrens nicht erwähnt habe, denn es sei nicht erkennbar, dass die Beklagte sie über eine derartige Mitteilungspflicht belehrt habe, zudem sei sie anwaltlich nicht vertreten gewesen und es sei lediglich eine Gerichtsentscheidung im schriftlichen Verfahren ergangen. Hinzu komme, dass bei einer Schwangerschaft noch nicht feststehe, ob es später zu einer Lebendgeburt komme. Da die Beklagte sie nicht zu ihren persönlichen Umständen befragt habe, könnten keine Unterstellungen zu ihren Lasten vorgenommen werden. Es sei auch so gewesen, dass sie auf die Initiative des Herrn _____ der sie damals über seinen Familienstand getäuscht habe, nach Deutschland gekommen sei. Wer der Vater ihres Kindes _____ sei, spiele in dem vorliegenden Verfahren keine Rolle, da sie definitiv eine alleinerziehende Mutter sei. Das erkennende Gericht habe in zwei vergleichbaren Fällen den Klagen von Marokkanerinnen stattgegeben.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22. Juni 2009 zu verpflichten festzustellen, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 17. September 2009 - 7 Ds-331 Js 863/08-73/09 - verurteilte das Amtsgericht die Klägerin und Herrn zu Geldstrafen wegen des in Mittäterschaft begangenen Deliktes nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Denn die Angeklagten hätten in Kenntnis des Umstandes, miteinander keinen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, am 19. Februar 2008 beim Jugendamt des Kreises bewusst wahrheitswidrig Herrn als Kindesvater angegeben, um für die Klägerin eine Duldung zu erschleichen. Dies hätten sie im Strafverfahren eingeräumt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten dieses und des Verfahrens 10 K 3543/08.A, ferner der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der über die Klägerin und deren Tochter geführten Ausländerakte des Kreises die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 22. Juni 2009 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Ferner hat die Klage mit dem auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG gerichteten Hilfsantrag keinen Erfolg.

Bei dem mit dem Hauptantrag verfolgten Begehren der Klägerin handelt es sich um einen Folgeantrag im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG. Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten der Klägerseite geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die Klägerseite günstigere Entscheidung erwarten ließen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Die Klägerin hat zur Begründung ihres Folgeantrags im Wesentlichen vorgetragen, sie geriete im Falle ihrer Rückkehr nach Marokko aufgrund des Umstandes, dass sie in Deutschland eine uneheliche Tochter geboren habe, in eine erhebliche Gefahrenlage. Alleinerziehende Mütter hätten ebenso wie ihre nichtehelich geborenen Kinder in Marokko faktisch keine Überlebenschancen.

Aus diesem Vortrag der Klägerin ergibt sich keine entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage, die zu einer für sie günstigeren Entscheidung führen könnte.

Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ist eine staatliche Verfolgung. Eine solche kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, davor Schutz zu bieten und die Verfolgung ihm daher zurechenbar ist. Eine relevante Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Geschlechtsspezifische Verfolgung - sei es von Seiten staatlicher Stellen oder von Seiten Privater - sind danach insbesondere die Entrechtung von Frauen, sei es durch sexuelle oder sonstige Gewalt, „Ehrenmorde“ oder die fortlaufende Diskriminierung in der Öffentlichkeit und in der Familie.

Vgl. dazu VG Frankfurt am Main, Urteil vom 26. Mai 2009 - 4 K 1108/08.F.A (1)".

Eine derartige Verfolgung hat die unverfolgt ausgereiste Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Marokko nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten.

Eine geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen ist in Marokko regelmäßig nicht festzustellen. Dort haben Frauen im Vergleich mit Frauen in anderen islamisch geprägten Ländern verhältnismäßig viele Rechte. Auch alleinstehende Mütter, die ein Kind unehelich geboren haben, werden vom marokkanischen Staat nicht verfolgt. Seit der Reform des marokkanischen Standesamtswesens im Jahr 2003 besteht die Möglichkeit, einen beliebigen Namen an die Stelle des Vaters in die Geburtsurkunde eintragen zu lassen, sodass die nichteheliche Herkunft des Kindes für Außenstehende nicht erkennbar ist. Außerhalb einer Ehe geborene Kinder sind auch nicht vom Schulbesuch ausgeschlossen.

Allerdings ist der Klägerin zuzugeben, dass die Situation der unverheirateten Mütter und ihrer nichtehelich gezeugten Kinder in Marokko insbesondere wegen der gesellschaftlichen Anschauungen schwierig ist, wobei es sich dabei um ein Tabuthema handelt und es daher dazu keine nachprüfbaren Angaben oder gar offizielle Statistiken gibt. In weiten Teilen der von den islamischen Traditionen geprägten marokkanischen Gesellschaft stellt die nichteheliche Geburt einen Makel dar, der sowohl dem Kind als auch seiner Mutter anhaftet. Nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen kam es vereinzelt insbesondere in ländlichen Gegenden, in denen die Traditionen eine größere Rolle spielen, zu körperlichen Übergriffen auf solche Mütter. Es wird davon berichtet, dass in den bekannt gewordenen Einzelfällen jüngere Frauen wegen des sozialen Drucks dahin tendierten, abzutreiben, ihre unehelichen Kinder in der Nähe von staatlichen Waisenhäusern oder entsprechenden karitativen Einrichtungen auszusetzen, sie zur Adoption freizugeben oder gar zu töten. Die nicht verheirateten Mütter können vom Staat keine Unterstützung, eine solche aber von nicht-staatlichen Organisationen im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder wie auch mit medizinischen und juristischen Problemen erfahren. Diese Institutionen, die sich überwiegend in den Großstädten befinden und die der marokkanische Staat in den letzten Jahren zunehmend finanziell förderte - was für ein islamisches Land nicht selbstverständlich ist -, bieten den Frauen mitunter auch Ausbildungen hauptsächlich

als Köchinnen, Näherinnen und Frisörinnen an. Bei der Beurteilung der Gefahrenlage kommt es entscheidend auf den jeweiligen Einzelfall, d.h. auf die soziale Herkunft und das Bildungsniveau der betroffenen Frau, einen etwaigen Rückhalt in ihrer Familie, lokale Besonderheiten und ähnliches, vor allem aber auf das Durchsetzungsvermögen und Engagement der Frau an.

Vgl. dazu die vom erkennenden Gericht eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18. April 2007 und das ebenfalls in Auftrag gegebene Gutachten des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft der Universität Göttingen vom 28. Juli 2007.

Nach einer Gesamtwürdigung der individuellen Umstände im Falle der Klägerin kann demnach eine relevante Verfolgungsgefahr für sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht angenommen werden.

Die Klägerin absolvierte eine Ausbildung zur Frisörin und leitete später sogar eine Frisörschule in . Damit verfügt sie über einen Bildungsstand, der sich von dem vieler Marokkanerinnen abhebt. In diesem Beruf arbeitete sie jahrelang bis zu ihrer Ausreise im Mai 2007 und stellte dadurch ihren Lebensunterhalt sicher. Daher hält das Gericht es für überwiegend wahrscheinlich, dass es ihr nach ihrer Rückkehr in Marokko gelingen wird, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, zumal sie bereits 39 Jahre alt und damit auch eine lebenserfahrene Frau ist.

Ferner verfügt die Klägerin in Marokko über familiäre Bindungen, denn dort leben ausgehend von ihrer Darstellung in der mündlichen Verhandlung nach dem Tod des Vaters noch ihre Mutter, drei Schwestern und zwei Brüder,

vgl. demgegenüber den Schriftsatz der Klägerin vom 21. Januar 2008 in den Verfahren des VG Arnsberg - 7 L 63/08.A - und - 7 K 254/08.A -, wonach in Marokko außer der Mutter zwei verheiratete Schwestern und ein Bruder lebten,

zu denen sie nach ihrer Behauptung im Verhandlungstermin seit der Wahrnehmung ihrer Schwangerschaft keinen Kontakt mehr gehabt haben will. Da diese Verwandten nach dem Vortrag der Klägerin demnach noch nichts von der Schwangerschaft geschweige denn von der Geburt der Tochter und den näheren Begleitumständen wissen, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass es nach

einer Rückkehr der Klägerin und ihres Kindes zu einem dauerhaften Zerwürfnis sowohl mit den männlichen als auch mit den weiblichen Familienangehörigen kommen wird.

Der Einwand der Klägerin, sie stamme aus einer streng religiösen Familie und sie befürchte in ihrer Heimat Übergriffe von Verwandten mit tödlichem Ausgang, nimmt das Gericht ihr nicht ab. Denn insoweit fehlt es an jeglicher Substanz.

So auch das VG Arnsberg, Beschluss vom 30. Januar 2008 - 7 L 63/08.A - und Gerichtsbescheid vom 12. Juni 2008 - 7 K 254/08.A - das Erstverfahren der Klägerin betreffend.

Dass sie eher in einem liberal denkenden Elternhaus aufwuchs, wird durch ihren beruflichen Werdegang, aber auch durch den Umstand deutlich, dass eine ihrer Schwestern verheiratet in Frankreich lebt und dass insbesondere sie selbst nach Deutschland ausreisen durfte, um dort und damit einen weitgehend unbekannten, wesentlich älteren und andersgläubigen Ausländer aus wirtschaftlichen Gründen zu heiraten.

Vgl. zu diesem Aspekt VG Frankfurt am Main, Urteil vom 26. Mai 2009 - 4 K 1108/08.F.A (1) -, mit dem die Klage einer Marokkanerin mit der gleichen Problematik als offensichtlich unbegründet abgewiesen wurde.

Wenn auch sich nach der Schilderung der Klägerin im Termin ihre Onkel und Brüder gegen diese Lebensplanung ausgesprochen haben sollen,

vgl. demgegenüber die Angaben der Klägerin während der Anhörung vom 07. November 2007 und in ihren Schriftsatz vom 21. Januar 2008 in den Verfahren des VG Arnsberg - 7 L 63/08.A - und - 7 K 254/08.A -, wonach sogar die gesamte Familie gegen die Eheschließung in Deutschland gewesen sein soll,

ist doch festzuhalten, dass es zur planmäßigen Ausreise der Klägerin kam und sie demnach in der Lage war, sich über die von ihren männlichen Verwandten geäußerten Bedenken hinwegzusetzen. Zudem belegt das äußere Erscheinungsbild der Klägerin, dass es sich bei ihr um eine moderne und westlich orientierte, keineswegs um eine streng religiös erzogene Frau handelt. Das war ausweislich der in den beigezogenen Akten befindlichen Fotos - in ihrem Reisepass vom 14. Juli 2006 und in ihrem

Antrag auf Erteilung eines Visums vom 09. März 2007 - auch schon vor ihrer Ausreise der Fall.

Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin eher städtisch geprägt aufwuchs. Denn entgegen ihrer Behauptung in der mündlichen Verhandlung handelt es sich bei dem Ort in dem sie aufwuchs und in dem auch heute noch zumindest ihre Mutter wohnt, nicht um ein Dorf, sondern nach den Recherchen des Gerichts um eine Stadt mit immerhin etwa 35.200 Einwohnern am Stichtag 02. September 2004, sodass angesichts der Bevölkerungsentwicklung in Marokko heute eine deutlich höhere Einwohnerzahl zu unterstellen sein dürfte.

Schließlich hält das Gericht die Klägerin auch nach dem Eindruck, den es sich von ihr in den beiden mündlichen Verhandlungen in diesem und in dem Klageverfahren ihrer Tochter verschafft hat, für durchsetzungsstark und engagiert bei der Verfolgung ihrer persönlichen Interessen. Denn sie beugte sich unter Zugrundelegung ihres Vorbringens - wie bereits dargestellt - bei der Realisierung ihrer Heiratsabsichten nicht dem entgegenstehenden Willen ihrer Verwandten, sondern kümmerte sich selbständig und beharrlich um die nötigen Ausreisepapiere und verließ anschließend ihr Heimatland. Vor einer ungewissen Zukunft an der Seite eines ihr nicht vertrauten Mannes in einem ihr fremden Land und ohne Deutschkenntnisse schreckte sie nicht zurück. Auch als es zu Problemen mit Herrn kam, da dieser offenbar im Zeitpunkt ihrer Ankunft in Ostfriesland noch verheiratet war, wusste sich die Klägerin zu helfen, indem sie Zuflucht bei anderen Menschen - unter anderem in Frankreich - suchte und schließlich, nachdem ihr Visum nach einer Verlängerung ausgelaufen war, einen Asylantrag stellte. Hinzu kommt in besonderem Maße, dass die Klägerin sich nicht scheute, beim Kreisjugendamt in wider besseres Wissen den deutschen Staatsangehörigen Herrn förmlich als vermeintlichen Kindesvater anzugeben, um einen Aufenthaltstitel zu erschleichen. Dies geschah bereits am 19. Februar 2008 und damit sehr zeitnah, nachdem die Klägerin die Schwangerschaft festgestellt hatte. Wegen dieser vorsätzlichen Täuschung wurde sie ebenso wie Herr vom Amtsgericht mit Urteil vom 17. September 2009 - 7 Ds-331 Js 863/08-73/09 - zu einer Geldstrafe verurteilt. Damit stellte die Klägerin nicht nur kriminelle Energie, sondern auch eine erhebliche Einsatzbereitschaft bei der Realisierung ihrer Belange unter Beweis.

Vor diesem Hintergrund nimmt das Gericht an, dass die Klägerin in Marokko - sei es mit oder ohne Unterstützung durch die Familie - wieder zurechtkommen wird. Gerade in den Großstädten Marokkos könnte sie auch als ledige Mutter eine Lebensgrundlage und Unterstützung durch die entsprechenden Hilfsinstitutionen finden.

Vgl. dazu auch allgemein den Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko vom 09. Oktober 2009 (Stand: September 2009), Seite 16, wonach es insbesondere im städtischen Bereich sehr viele alleinstehende, meistens geschiedene Frauen gibt, die am Berufs- und gesellschaftlichen Leben uneingeschränkt teilhaben und aufgrund ihrer Lebensweise nicht ausgegrenzt werden.

Die Klägerin hat ferner keinen Anspruch auf Abänderung der im Bescheid vom 10. Januar 2008 getroffenen negativen Entscheidung des Bundesamtes, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. (2 bis) 7 AufenthG nicht vorliegen. Insoweit wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auch auf den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 22. Juni 2009 verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte